



HAUSANSCHRIFT

Karaoli & Dimitriou 3  
10675 Athen-Kolonaki

POSTANSCHRIFT

Postfach 1175, 101 10 Athen

INTERNET: [www.athen.diplo.de](http://www.athen.diplo.de)

TEL 0030-210-7285-111

FAX 0030-210-7285-334

## **Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz** (Stand April 2016)

### **Unter welchen Voraussetzungen erwirbt mein Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit?**

Ihr Kind erwirbt **nicht** automatisch durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- **Sie (beide deutschen Elternteile) nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren** wurden oder
- Nur einer der beiden Eltern deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, dieser deutsche Elternteil **nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren** wurde und der andere Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, z.B. die griechische
- Ihr **Kind im Ausland geboren** wird,
- **Sie (beide deutschen Elternteile bzw. der einzig deutsche Elternteil) zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben<sup>1</sup> und**
- Ihr **Kind automatisch durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt.**

---

<sup>1</sup> Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist ein daneben noch bestehender bloßer melderechtlicher Wohnsitz in Deutschland unbeachtlich.

## **Was muss ich tun, damit mein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt?**

Sie müssen **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes einen **Antrag auf Beurkundung der Geburt** im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt stellen. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Jahresfrist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingeht. Der Antrag kann auch von einem Elternteil allein gestellt werden.

Dieser Antrag kann also bei einer deutschen Botschaft / Konsulat / Honorarkonsulat gestellt werden und von dieser an das zuständige deutsche Standesamt weitergeleitet werden.

Zur Beantragung der Beurkundung der Geburt Ihres Kindes benötigen Sie u.a. folgende Unterlagen (Details entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt, alle nicht-deutschen Urkunden müssen auf deutsch übersetzt und mit Apostille versehen sein):

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Ausländische Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunden der Eltern
- Heiratsurkunde der Eltern (falls zutreffend)
- Reisepässe/Personalausweise der Eltern
- Nachweis einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind

Bitte beachten Sie, dass ein deutsches Ausweisdokument für Ihr Kind erst ausgestellt werden kann, wenn ein vollständiger Antrag auf Beurkundung der Geburt vorliegt und die Namensführung geklärt ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Konsularabteilung der Botschaft.

Information zu Beantragung der Nachbeurkundung der Geburt / Erstaussstellung eines deutschen Reiseausweises für ein Kind finden Sie auf unserer Website unter

[http://www.griechenland.diplo.de/Vertretung/griechenland/de/04/Buergerservice/Buergerservice\\_Merkblaetter.html](http://www.griechenland.diplo.de/Vertretung/griechenland/de/04/Buergerservice/Buergerservice_Merkblaetter.html)

(siehe Punkte Geburt / Pass).

Wir weisen darauf hin, dass für den Antrag gem. Merkblatt ein Termin erforderlich ist.

Da es häufig etwas Zeit braucht, bis die erforderlichen Unterlagen zusammengestellt und alle griechischen Dokumente übersetzt sind, kann zur Fristwahrung auch ein formloser Antrag mit allen Angaben zu Eltern und Kind (Namen, Geburtsdaten und Geburtsorte) per Brief, Fax oder e-mail (nicht telefonisch) bei der Botschaft gestellt werden, die Botschaft wird dann eine Eingangsbestätigung mit Frist für Antragstellung übermitteln, vorzugsweise wird um Angabe einer e-mail-Adresse gebeten.